

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
98/C 41/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 27. November 1997 in der Rechtsache C-356/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtspräsidenten): Matthias Witt gegen Amt für Land- und Wasserwirtschaft (Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 — Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen — Ausweisung von Erzeugungsregionen — Pflicht zur Angabe der Kriterien — Berücksichtigung der Bodenfruchtbarkeit)	1
98/C 41/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 27. November 1997 in der Rechtsache C-369/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Salerno): Somalfruit SpA und Camar SpA gegen Ministero delle Finanze und Ministero del Commercio con l'Estero (Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Einfuhrregelung — AKP-Staaten — Somalia — Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates, der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission und der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 der Kommission)	1
98/C 41/03	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 27. November 1997 in der Rechtsache C-57/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Nederlandse Raad van State): H. Meints gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Leistung bei Arbeitslosigkeit — Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Soziale Vergünstigung — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Wohnortvoraussetzung)	2
98/C 41/04	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 27. November 1997 in der Rechtsache C-62/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Registrierung von Schiffen — Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer)	3

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 41/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 27. November 1997 in der Rechtsache C-137/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/414/EWG)	3
98/C 41/06	Urteil des Gerichtshofes vom 2. Dezember 1997 in der Rechtssache C-336/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Hamburg): Eftalia Dafeki gegen Landesversicherungsanstalt Württemberg (Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Soziale Sicherheit — Nationale Regelung, durch die inländischen und ausländischen Personenstandsurkunden unterschiedliche Beweiskraft beigemessen wird)	4
98/C 41/07	Urteil des Gerichtshofes vom 2. Dezember 1997 in der Rechtssache C-188/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): Fantask A/S u. a. gegen Industriministeriet (Erhvervsministeriet) (Richtlinie 69/335/EWG — Abgaben für die Eintragung von Gesellschaften — Nationale Verfahrensfristen)	4
98/C 41/08	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 4. Dezember 1997 in der Rechtssache C-97/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf): Verband deutscher Daihatsu-Händler e.V. gegen Daihatsu Deutschland GmbH (Gesellschaftsrecht — Jahresabschlüsse — Bei unterbliebener Offenlegung vorgesehene Maßregeln — Artikel 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG)	5
98/C 41/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. Dezember 1997 in der Rechtsache C-55/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello Mailand): Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Job Centre coop. arl Freier Dienstleistungsverkehr — Vermittlung von Arbeitnehmern — Ausschluß von Privatunternehmen — Ausübung hoheitlicher Befugnisse)	6
98/C 41/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. Dezember 1997 in der Rechtsache C-246/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Office of the Industrial Tribunals and the Fair Employment Tribunal): Mary Teresa Magorrian und Irene Patricia Cunningham gegen Eastern Health and Social Services Board, Department of Health and Social Services (Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Artikel 119 EG-Vertrag — Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union — Berufliche Systeme der sozialen Sicherheit — Ausschluß der Teilzeitbeschäftigten von einer Regelung, die einen Anspruch auf bestimmte Zusatzleistungen zur Altersversorgung verleiht — Beginn des Zeitraums für die Berechnung dieser Leistungen — Nationale Verfahrensfristen)	6
98/C 41/11	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Dezember 1997 in der Rechtsache C-104/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Coöperatieve Rabobank „Vecht en Plassengebied“ BA gegen Erik Aarnoud Minderhoud (Konkursverwalter der Mediasafe BV) (Gesellschaftsrecht — Erste Richtlinie 68/151/EWG — Geltungsbereich — Vertretung einer Gesellschaft — Interessenkonflikt — Mangelnde Befugnis eines Verwalters, die Gesellschaft zu verpflichten)	7
98/C 41/12	Urteil des Gerichtshofes vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache C-129/96 (Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Conseil d'État): Inter-Environnement Wallonie ASBL gegen Région wallonne (Richtlinie 91/156/EWG — Umsetzungsfrist — Wirkungen — Abfallbegriff)	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 41/13	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in der Rechts- sache C-402/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main): European Information Technology Observatory, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung („Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung — Firma“)	8
98/C 41/14	Rechtssache C-392/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 17. Juni 1997 in dem Rechtsbeschwerde- verfahren der Farmitalia Carlo Erba Srl	8
98/C 41/15	Rechtssache C-393/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Halle vom 1. Oktober 1997 in der Rechtssache Firma Lidl-Fleischwerk Handelshof GmbH & Co. KG gegen Landkreis Burgenland- kreis	9
98/C 41/16	Rechtssache C-394/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Helsingin Käräjäoikeus vom 5. November 1997 in dem Strafverfahren gegen Sami Lasse Juhani Heinonen	9
98/C 41/17	Rechtssachen C-400/97, C-401/97 und C-402/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschlüsse des Tribunal Superior de Justicia del País Vasco vom 30. Juli 1997 in den Rechtsstreitigkeiten Administración del Estado gegen Juntas Generales de Guipuzcoa und Diputación Foral de Guipuzcoa, Nebenintervenient: Gobierno Vasco, Administración del Estado gegen Juntas Generales del Territorio Histórico de Alava und Diputación Foral de Alava, Nebenintervenient: Gobierno Vasco, und Administración del Estado gegen Juntas Generales del Territorio Histó- rico de Bizkaia, Nebenintervenienten: Gobierno Vasco und Diputación Foral de Biz- kaia	9
98/C 41/18	Rechtssache C-404/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 2. Dezember 1997	10
98/C 41/19	Rechtssache C-405/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Bremen vom 7. Oktober 1997 in dem Rechtsstreit Firma Mövenpick Deutschland GmbH für das Gastgewerbe, vormals: „Deutsche EIG“ Einkaufs- und Importges. für das Gastgewerbe mbH gegen Hauptzollamt Bremen	10
98/C 41/20	Rechtssache C-406/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 4. Dezember 1997	11
98/C 41/21	Rechtssache C-407/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes, Österreich, vom 22. Oktober 1997 in dem Rechtsstreit Der Landesgrundverkehrsreferent der Tiroler Landesregierung gegen 1. Adolf Sparber, 2. Firma Atelier Delta Entwurf- und Planungsgesellschaft mbH in Liquidation, 3. Hans-Eberhard Junkersdorf und 4. Maria-Margareta Junkersdorf ...	11
98/C 41/22	Rechtssache C-409/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 5. Dezember 1997	11

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 41/23	Rechtssache C-412/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura circondariale Bologna vom 29. November 1997 in dem Rechtsstreit E. D. Srl gegen Italo Fenocchio	12
98/C 41/24	Rechtssache C-413/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 4. Dezember 1997	12
98/C 41/25	Rechtssache C-414/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 5. Dezember 1997	12
98/C 41/26	Rechtssache C-415/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 9. Dezember 1997	13
98/C 41/27	Rechtssache C-416/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 9. Dezember 1997	14
98/C 41/28	Rechtssache C-417/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 9. Dezember 1997	14
98/C 41/29	Rechtssache C-418/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 25. November 1997 in dem Rechtsstreit ARCO Chemie Nederland Ltd gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer	15
98/C 41/30	Rechtssache C-420/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des belgischen Hof van Cassatie vom 4. Dezember 1997 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Leathertex Divisione Sintetici SpA gegen BVBA Bodetex ...	15
98/C 41/31	Rechtssache C-421/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Tribunal de grande instance Meaux vom 13. November 1997 in dem Rechtsstreit Yves Tarantik gegen Direction des services fiscaux de Seine-et-Marne ...	15
98/C 41/32	Rechtssache C-423/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Juzgado de 1ª Instancia Nº 22 Valencia vom 11. November 1997 in dem Rechtsstreit Firma Travel Vac, S.L. gegen Manuel José Antelm Sanchis	16
98/C 41/33	Rechtssache C-424/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Düsseldorf vom 8. Dezember 1997 in dem Rechtsstreit Salomone Haim gegen Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein	17
GERICHT ERSTER INSTANZ		
98/C 41/34	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Dezember 1997 in der Rechtssache T-19/97: Claude Richter gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamter — Urlaub aus persönlichen Gründen — Wiedereinweisung — Dienstort — Fürsorgepflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Schadensersatzklage)	17

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 41/35	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1997 in der Rechtssache T-121/95: European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA) gegen Rat der Europäischen Union (Antidumpingzölle — Schädigung — Verfahrensrechte)	17
98/C 41/36	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1997 in der Rechtssache T-166/95: Mary Karagiozopoulou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungsausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Grundsatz der Gleichbehandlung — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß)	18
98/C 41/37	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1997 in der Rechtssache T-216/95: Ana María Moles García Ortúzar gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungsausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Umfang der Begründungspflicht — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß)	18
98/C 41/38	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1997 in der Rechtssache T-217/95: Lucia Passera gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungsausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Umfang der Begründungspflicht — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß)	19
98/C 41/39	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1997 in der Rechtssache T-225/95: Fotini Chiou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungsausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Übereinstimmung von Beschwerde und Klage — Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß)	19
98/C 41/40	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache T-12/94: Frédéric Daffix gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Rechtsmittel — Verweisung an das Gericht — Tatsachen — Beweislast — Ermessensmißbrauch — Offensichtlich fehlerhafte Würdigung — Verteidigungsrechte — Artikel 7 des Anhangs IX des Statuts)	19
98/C 41/41	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache T-90/95: Walter Gill gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Ärztliche Untersuchungen — Unterbliebene Mitteilung von Angaben zum Gesundheitszustand — Recht, seinen Gesundheitszustand geheim zu halten)	20
98/C 41/42	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache T-142/95: Jean-Louis Delvaux gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste — Beurteilung — Begründung — Gleiche Voraussetzungen bei der Laufbahnentwicklung — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit)	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 41/43	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache T-222/95: Antonio Angelini gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung — Rückkehr an den Ort der ursprünglichen dienstlichen Verwendung — Einrichtungsbeihilfe)	20
98/C 41/44	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache T-57/96: Livio Costantini gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung — Rückkehr an den ursprünglichen Ort der dienstlichen Verwendung — Einrichtungsbeihilfe — Tagegeld)	21
98/C 41/45	Rechtssache T-296/97: Klage der Alitalia gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. November 1997	21
98/C 41/46	Rechtssache T-299/97: Klage des Vicente Alonso Morales gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Dezember 1997	22
98/C 41/47	Rechtssache T-300/97: Klage des Benito Latino gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Dezember 1997	23
98/C 41/48	Streichung der Rechtssache T-173/96	24
98/C 41/49	Streichung der verbundenen Rechtssachen T-176/96 und T-108/97	24
98/C 41/50	Streichung der Rechtssache T-225/97	24

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 27. November 1997

in der Rechtssache C-356/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts): Matthias Witt gegen Amt für Land- und Wasserwirtschaft⁽¹⁾

(Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 — Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen — Ausweisung von Erzeugungsregionen — Pflicht zur Angabe der Kriterien — Berücksichtigung der Bodenfruchtbarkeit)

(98/C 41/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-356/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Matthias Witt gegen Amt für Land- und Wasserwirtschaft vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter R. Schintgen, G. F. Mancini (Berichterstatter), J. L. Murray und G. Hirsch — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 27. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, bei der Ausweisung der Erzeugungsregionen die hierfür maßgeblichen Kriterien in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung anzugeben.

2. Ein Mitgliedstaat, der nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 nicht sein gesamtes Staatsgebiet, sondern nur Teile desselben jeweils zur Grundflächenregion bestimmt hat, ist berechtigt, das Gebiet der jeweiligen Grundflächenregion nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Verordnung insgesamt als Erzeugungsregion auszuweisen; die spezifischen strukturellen Ertragsfaktoren erfordern keine weitergehende Aufgliederung der Grundflächenregionen in einzelne Erzeugungsregionen.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 20.1.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 27. November 1997

in der Rechtssache C-369/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Salerno): Somalfruit SpA und Camar SpA gegen Ministero delle Finanze und Ministero del Commercio con l'Estero⁽¹⁾

(Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Einfuhrregelung — AKP-Staaten — Somalia — Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates, der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission und der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 der Kommission)

(98/C 41/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-369/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunale Salerno (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Somalfruit SpA und Camar SpA gegen Ministero delle Finanze und Ministero del Commercio con l'Estero vorgelegtes

Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1), der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen (ABl. L 142 vom 12.6.1993, S. 6) und der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 1993 (ABl. L 142 vom 12.6.1993, S. 16) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstat-ter), G. F. Mancini, P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 27. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Prüfung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen anhand des am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichneten Vierten AKP—EWG-Abkommens, genehmigt durch den Beschluß 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991, hat nichts ergeben, was gegen ihre Gültigkeit spricht.
2. Die Prüfung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen anhand des Vierten AKP—EWG-Abkommens und der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hat nichts ergeben, was gegen ihre Gültigkeit spricht.

(¹) ABl. C 31 vom 3.2.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 27. November 1997

in der Rechtssache C-57/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Niederlande Raad van State): H. Meints gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij (¹)

(Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Leistung bei Arbeitslosigkeit — Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Soziale Vergünstigung — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Wohnortvoraussetzung)

(98/C 41/03)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-57/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Niederlande Raad

van State in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit H. Meints gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230 vom 22.8.1983, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung und von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward (Berichterstat-ter) und L. Sevón — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 27. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlas-sen:

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung ist auf eine Entschädigungsregelung nicht anwendbar, nach der in der Landwirtschaft tätige Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis wegen Flächenstillegungen ihres früheren Arbeitgebers beendet worden ist, eine einmalige Leistung erhalten, deren Höhe sich ausschließlich nach dem Alter des Berechtigten richtet und die zurückzu-zahlen ist, wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut ein Arbeits-verhältnis mit seinem früheren Arbeitgeber eingeht.
2. Eine einmalige Leistung, die Arbeitnehmern in der Landwirtschaft gewährt wird, deren Arbeitsverhältnis wegen Flächenstillegungen ihres früheren Arbeitgebers beendet worden ist, ist eine soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.
3. Ein Mitgliedstaat kann die Gewährung einer sozialen Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht davon abhängig machen, daß der Begünstigte seinen Wohnsitz in die-sem Staat hat.

(¹) ABl. C 133 vom 4.5.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 27. November 1997

in der Rechtssache C-62/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik ⁽¹⁾*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Registrierung von Schiffen — Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer)*

(98/C 41/04)

*(Verfahrenssprache: Griechisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-62/96 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Frank Benyon und Maria Condou Durande) gegen Griechische Republik (Bevollmächtigte: Aikaterini Samoni-Randou, Evi Skandalou und Stamatina Vodina) wegen Feststellung, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 6, 48, 52, 58 und 221 EG-Vertrag sowie aus Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben (ABl. L 142 vom 30.6.1970, S. 24), und Artikel 7 der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben (ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 10), verstoßen hat, daß sie Rechtsvorschriften in Kraft gelassen hat, die das Recht auf Eintragung in griechische Schiffsregister auf Schiffe beschränken, die zu über 50 % griechischen Staatsangehörigen oder griechischen juristischen Personen gehören, deren Kapital zu über 50 % griechischen Staatsangehörigen gehört, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer M. Wathelet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, P. Jann (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: G. Tesaro; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 27. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Griechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 6, 48, 52, 58 und 221 EG-Vertrag sowie aus Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mit-

gliedstaats zu verbleiben, und Artikel 7 der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben, verstoßen, daß sie Rechtsvorschriften in Kraft gelassen hat, die das Recht auf Eintragung in griechische Schiffsregister auf Schiffe beschränken, die zu über 50 % griechischen Staatsangehörigen oder griechischen juristischen Personen gehören, deren Kapital zu über 50 % griechischen Staatsangehörigen gehört.

2. Die Griechische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 1.6.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 27. November 1997

in der Rechtssache C-137/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/414/EWG)*

(98/C 41/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-137/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Klaus-Dieter Borchardt) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: Ernst Röder und Sabine Maaß), wegen Feststellung, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1) in nationales Recht umzusetzen, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida, J.-P. Puissechet (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass — am 27. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verstoßen, die Vorschriften dieser Richtlinie mit Ausnahme von Artikel 10 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich in nationales Recht umzusetzen, daß sie nicht innerhalb der gesetzten Frist alle dazu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 180 vom 22.6.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 2. Dezember 1997

in der Rechtssache C-336/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Hamburg): Eftalia Dafeki gegen Landesversicherungsanstalt Württemberg (¹)

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Soziale Sicherheit — Nationale Regelung, durch die inländischen und ausländischen Personenstandsunterlagen unterschiedliche Beweiskraft beigemessen wird)

(98/C 41/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-336/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Sozialgericht Hamburg in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Eftalia Dafeki gegen Landesversicherungsanstalt Württemberg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 48 und 51 EG-Vertrag im Hinblick auf deutsche Vorschriften, durch die Personenstandsunterlagen unterschiedliche Beweiskraft beigemessen wird, je nachdem ob es sich um deutsche oder ausländische Urkunden handelt, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten und der Sechsten Kammer H. Ragnemalm in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, J. L. Murray, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 2. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

In Verfahren über sozialrechtliche Leistungsansprüche eines Wanderarbeitnehmers aus der Gemeinschaft sind die

nationalen Sozialversicherungsträger und Gerichte eines Mitgliedstaats verpflichtet, von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Urkunden und ähnliche Schriftstücke über den Personenstand zu beachten, sofern deren Richtigkeit nicht durch konkrete, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Anhaltspunkte ernstlich in Frage gestellt ist.

(¹) ABl. C 392 vom 31.12.1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 2. Dezember 1997

in der Rechtssache C-188/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): Fantask A/S u. a. gegen Industriministeriet (Erhvervsministeriet) (¹)

(Richtlinie 69/335/EWG — Abgaben für die Eintragung von Gesellschaften — Nationale Verfahrensfristen)

(98/C 41/07)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-188/95 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom Østre Landsret (Dänemark) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Fantask A/S u. a. gegen Industriministeriet (Erhvervsministeriet) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25) in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. L 156 vom 15.6.1985, S. 23) geänderten Fassung, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet (Berichterstatter), G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 2. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die

indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, daß die bei der Eintragung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei der Erhöhung des Kapitals dieser Gesellschaften erhobenen Abgaben, um Gebührencharakter zu haben, allein auf der Grundlage der Kosten der betreffenden Förmlichkeiten berechnet werden müssen, wobei in diese Beträge auch die Kosten unbedeutenderer gebührenfreier Vorgänge eingehen dürfen. Für die Bemessung dieser Beträge kann ein Mitgliedstaat sämtliche Kosten berücksichtigen, die mit den Eintragungen zusammenhängen, einschließlich des auf diese Vorgänge entfallenden Teils der allgemeinen Kosten. Zudem kann ein Mitgliedstaat pauschale Abgaben vorsehen und deren Höhe zeitlich unbegrenzt festsetzen, wenn er sich in regelmäßigen Abständen vergewissert, daß diese Beträge nicht die durchschnittlichen Kosten der betreffenden Vorgänge übersteigen.

2. *Nach dem Gemeinschaftsrecht können Klagen auf Erstattung von Abgaben, die unter Verstoß gegen die Richtlinie 69/335/EWG in ihrer geänderten Fassung erhoben worden sind, nicht mit der Begründung abgewiesen werden, daß die Erhebung dieser Abgaben auf einem entschuldbaren Irrtum der Behörden des Mitgliedstaats beruht, da die betreffenden Abgaben lange Zeit erhoben worden sind, ohne daß die Behörden oder die Abgabepflichtigen sich ihrer Rechtswidrigkeit bewußt gewesen sind.*
3. *Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es bei seinem derzeitigen Stand einem Mitgliedstaat, der die Richtlinie 69/335/EWG in ihrer geänderten Fassung nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, nicht, sich gegenüber Klagen auf Erstattung von Abgaben, die unter Verstoß gegen diese Richtlinie erhoben worden sind, auf eine nationale Verjährungsfrist, die vom Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Forderungen an läuft, zu berufen, sofern diese Frist für die Geltendmachung auf Gemeinschaftsrecht gestützter Ansprüche nicht ungünstiger ist als für die Geltendmachung auf innerstaatliches Recht gestützter Ansprüche und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.*
4. *Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie 69/335/EWG in ihrer geänderten Fassung begründet für den einzelnen Rechte, auf die er sich vor den nationalen Gerichten berufen kann.*

(¹) ABl. C 229 vom 2.9.1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 4. Dezember 1997

in der Rechtssache C-97/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf): Verband deutscher Daihatsu-Händler e.V. gegen Daihatsu Deutschland GmbH (¹)

(Gesellschaftsrecht — Jahresabschlüsse — Bei unterbliebener Offenlegung vorgesehene Maßregeln — Artikel 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG)

(98/C 41/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-97/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Verband deutscher Daihatsu-Händler e.V. gegen Daihatsu Deutschland GmbH vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatter), J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward und J.-P. Puissochet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 4. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ist dahin auszulegen, daß er den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die nur den Gesellschaftern, den Gläubigern und dem Gesamtbetriebsrat bzw. dem Betriebsrat der Gesellschaft das Recht einräumen, die Verhängung der Maßregel zu beantragen, die das nationale Recht für den Fall vorsieht, daß eine Gesellschaft den durch die Erste Richtlinie 68/151/EWG aufgestellten Pflichten auf dem Gebiet der Offenlegung des Jahresabschlusses nicht nachkommt.*

2. *Da eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen einzelnen begründen kann, so daß ihm gegen-*

über eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob Artikel 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG unmittelbare Wirkung entfaltet.

(¹) ABl. C 145 vom 18.5.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. Dezember 1997

in der Rechtssache C-55/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello Mailand): Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Job Centre coop. arl (¹)

Freier Dienstleistungsverkehr — Vermittlung von Arbeitnehmern — Ausschluß von Privatunternehmen — Ausübung hoheitlicher Befugnisse)

(98/C 41/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-55/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Corte d'appello Mailand (Italien) in dem bei dieser anhängigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Job Centre coop. arl vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 48, 49, 55, 56, 59, 60, 62, 66, 86 und 90 EG-Vertrag, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter G. F. Mancini und P. J. G. Kapteyn (Berichterstatte) — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 11. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Staatliche Arbeitsvermittlungsstellen unterliegen dem Verbot des Artikels 86 EG-Vertrag, soweit die Anwendung dieser Vorschrift nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe verhindert. Ein Mitgliedstaat, der jede Tätigkeit der Vermittlung und Einschaltung von Mittelspersonen bei Stellengesuchen und -angeboten untersagt, wenn sie nicht durch diese Stellen erfolgt, verstößt gegen Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn er eine Lage schafft, in der die staatlichen Vermittlungsstellen zwangsläufig gegen Artikel 86 des Vertrages verstoßen müssen. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

— *Die staatlichen Vermittlungsstellen sind offenkundig nicht in der Lage, für alle Arten von Tätigkeiten die auf dem Arbeitsmarkt bestehende Nachfrage zu befriedigen;*

— *die tatsächliche Ausübung der Vermittlungstätigkeiten wird privaten Unternehmen durch die Beibehaltung von Gesetzesbestimmungen unmöglich gemacht, die diese Tätigkeiten bei strafrechtlichen oder Verwaltungsanktionen verbieten;*

— *die betreffenden Vermittlungstätigkeiten können sich auf Angehörige oder das Gebiet anderer Mitgliedstaaten erstrecken.*

(¹) ABl. C 133 vom 4.5.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. Dezember 1997

in der Rechtssache C-246/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Office of the Industrial Tribunals and the Fair Employment Tribunal): Mary Teresa Magorrian und Irene Patricia Cunningham gegen Eastern Health and Social Services Board, Department of Health and Social Services (¹)

(Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Artikel 119 EG-Vertrag — Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union — Berufliche Systeme der sozialen Sicherheit — Ausschluß der Teilzeitbeschäftigten von einer Regelung, die einen Anspruch auf bestimmte Zusatzleistungen zur Altersversorgung verleiht — Beginn des Zeitraums für die Berechnung dieser Leistungen — Nationale Verfahrensfristen)

(98/C 41/10)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-246/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Office of the Industrial Tribunals and the Fair Employment Tribunal (Belfast) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Mary Teresa Magorrian und Irene Patricia Cunningham gegen Eastern Health and Social Services Board, Department of Health and Social Services vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 119 EG-Vertrag sowie des dem Vertrag über die Europäische Union

beigefügten Protokolls Nr. 2 zu dieser Vorschrift hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter G. F. Mancini (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray und G. Hirsch — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 11. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Dienstzeit teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Geschlechts mittelbar diskriminiert worden sind, ist ab dem 8. April 1976 — dem Tag des Erlasses des Urteils Defrenne — für die Berechnung der ihnen zustehenden Zusatzleistungen zu berücksichtigen.*
2. *Das Gemeinschaftsrecht verbietet es, auf eine auf Artikel 119 EG-Vertrag gestützte Klage auf Anerkennung des Anspruchs der Antragsteller auf Beitritt zu einem beruflichen Altersversorgungssystem eine nationale Vorschrift anzuwenden, nach der der Anspruch im Fall des Obsiegens nur für einen Zeitraum von zwei Jahren vor Klageerhebung zuerkannt werden kann.*

(¹) ABl. C 269 vom 14.9.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Dezember 1997

in der Rechtssache C-104/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Coöperatieve Rabobank „Vecht en Plassengebied“ BA gegen Erik Aarnoud Minderhoud (Konkursverwalter der Mediasafe BV) (¹)

(Gesellschaftsrecht — Erste Richtlinie 68/151/EWG — Geltungsbereich — Vertretung einer Gesellschaft — Interessenkonflikt — Mangelnde Befugnis eines Verwalters, die Gesellschaft zu verpflichten)

(98/C 41/11)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-104/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Hoge Raad der Niederlande in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Coöperatieve Rabobank „Vecht en Plassengebied“ BA gegen Erik Aarnoud Minderhoud (Konkursverwalter der Mediasafe BV) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 9 Absatz 1 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März

1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm (Berichterstatter) sowie der Richter G. F. Mancini und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 16. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Frage, ob Handlungen von Mitgliedern von Gesellschaftsorganen, bei deren Vornahme zwischen diesen und der vertretenen Gesellschaft ein Interessenkonflikt besteht, Dritten gegenüber wirksam sind, ist nicht in der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, geregelt, sondern fällt in die Zuständigkeit des einzelstaatlichen Gesetzgebers.

(¹) ABl. C 145 vom 18.5.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache C-129/96 (Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Conseil d'État): Inter-Environnement Wallonie ASBL gegen Région wallonne (¹)

(Richtlinie 91/156/EWG — Umsetzungsfrist — Wirkungen — Abfallbegriff)

(98/C 41/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-129/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom belgischen Conseil d'État in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Inter-Environnement Wallonie ASBL gegen Région wallonne vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 5 und 189 EWG-Vertrag sowie des Artikels 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und R. Schintgen sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward,

J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Ein Stoff ist nicht allein deshalb, weil er unmittelbar oder mittelbar in einen industriellen Produktionsprozeß einbezogen ist, vom Abfallbegriff des Artikels 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 ausgenommen.*

2. *Nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 189 Absatz 3 EWG-Vertrag sowie der Richtlinie 91/156/EWG darf der Mitgliedstaat, an den diese Richtlinie gerichtet ist, während der in dieser festgesetzten Umsetzungsfrist keine Vorschriften erlassen, die geeignet sind, die Erreichung des in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen.*

(¹) ABL C 180 vom 22.6.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache C-402/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main): European Information Technology Observatory, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (¹)

(„Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung — Firma“)

(98/C 41/13)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-402/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Verfahren European Information Technology Observatory, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABL L 199 vom 31.7.1985, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter) sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward und J.-P. Puissechet — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) ist dahin auszulegen, daß die Firmenbezeichnung einer EWIV zumindest die Worte „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder die Abkürzung „EWIV“ enthalten muß, während ihre übrigen Bestandteile durch das im Mitgliedstaat des Sitzes der Vereinigung anwendbare innerstaatliche Recht vorgeschrieben werden können.

(¹) ABL C 74 vom 8.3.1997.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 17. Juni 1997 in dem Rechtsbeschwerdeverfahren der Farmitalia Carlo Erba Srl

(Rechtssache C-392/97)

(98/C 41/14)

Der Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 17. Juni 1997, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. November 1997, in dem Rechtsbeschwerdeverfahren der Farmitalia Carlo Erba Srl um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Setzt Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (¹) voraus, daß das Erzeugnis, für welches die Erteilung eines Schutzzertifikats begehrt wird, in der arzneimittelrechtlichen Genehmigung als „wirksamer Bestandteil“ ausgewiesen ist?

Ist Artikel 3 Buchstabe b) folglich dann nicht erfüllt, wenn im Zulassungsbescheid als „wirksamer Bestandteil“ ein einzelnes, bestimmtes Salz eines Wirkstoffs angegeben ist, die Erteilung eines Schutzzertifikats dagegen für die freie Base und/oder für andere Salze des Wirkstoffs beansprucht wird;

2. Sofern die Fragen zu 1 verneint werden:

Nach welchen Kriterien beurteilt sich, ob das Erzeugnis im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) durch ein Grundpatent geschützt ist, wenn die Erteilung eines Schutzzertifikats für die freie Base eines Wirkstoffs einschließlich beliebiger Salze hiervon beansprucht wird, das Grundpatent in seinen Patentansprüchen aber lediglich die freie Base dieses Wirkstoffs und in einem Ausführungsbeispiel außerdem ein einzelnes Salz dieser freien Base erwähnt? Ist der Anspruchswortlaut des Grundpatents oder dessen Schutzbereich maßgebend?

(¹) ABL L 182 vom 2.7.1992, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Halle vom 1. Oktober 1997 in der Rechtssache Firma Lidl-Fleischwerk Handelshof GmbH & Co. KG gegen Landkreis Burgenlandkreis

(Rechtssache C-393/97)

(98/C 41/15)

Das Verwaltungsgericht Halle ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 1. Oktober 1997, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. November 1997, in der Rechtssache Firma Lidl-Fleischwerk Handelshof GmbH & Co. KG gegen Landkreis Burgenlandkreis um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stehen Vorschriften der Europäischen Union, insbesondere die Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 ⁽¹⁾, einer nationalen Vorschrift entgegen, nach der Erzeugnisse aus zerkleinertem Fleisch wie Hackfleisch und Schabefleisch, auch zubereitet, nur am Tage ihrer Herstellung in Verkehr gebracht werden dürfen, sofern sie nicht für den Endverbraucher in einer Einzelverkaufspackung verpackt und etikettiert oder nicht tiefgekühlt/gefroren sind?
2. Wenn Frage 1 zu bejahen ist, finden diese Vorschriften der Europäischen Union auch auf Sachverhalte Anwendung, in denen sich der Herstellungsbetrieb in demselben Staat befindet, in dem das Erzeugnis aus zerkleinertem Fleisch wie Hackfleisch und Schabefleisch in Verkehr gebracht werden soll?

⁽¹⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Helsingin Käräjäoikeus vom 5. November 1997 in dem Strafverfahren gegen Sami Lasse Juhani Heinonen

(Rechtssache C-394/97)

(98/C 41/16)

Das Helsingin Käräjäoikeus ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 5. November 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. November 1997, in dem Strafverfahren gegen Sami Lasse Juhani Heinonen um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Können die Zollbefreiungsverordnung ⁽¹⁾ und die Reiseverkehrsrichtlinie ⁽²⁾ dahin ausgelegt werden, daß eine nationale Regelung eines Mitgliedstaats, die die Einfuhr von Bier und anderen alkoholischen Getränken durch Reisende begrenzt und sich hierfür auf die

neunte Begründungserwägung der Zollbefreiungsverordnung und die in Artikel 36 EG-Vertrag genannten Gründe oder andere zwingende Erfordernisse des Gemeinwohls stützt, mit den Bestimmungen der Verordnung und der Richtlinie vereinbar ist?

2. Stellen die in Abschnitt IV unter 6. dieses Vorabentscheidungsersuchens aufgeführten Tatsachen (a) bis h)) Gründe dar, die bewirken, daß auf sie gestützte nationale Beschränkungen eines Mitgliedstaats mit den Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung und der Reiseverkehrsrichtlinie vereinbar sind?
3. Kann eine Regelung, die die Einfuhr alkoholischer Getränke, worunter in dieser Frage auch Bier zu verstehen ist, durch Reisende aufgrund des Kriteriums der Reisedauer begrenzt, als mit der Zollbefreiungsverordnung und der Reiseverkehrsrichtlinie vereinbar angesehen werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (ABl. L 133 vom 4.6.1969, S. 6).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschlüsse des Tribunal Superior de Justicia del País Vasco vom 30. Juli 1997 in den Rechtsstreitigkeiten Administración del Estado gegen Juntas Generales de Guipuzcoa und Diputación Foral de Guipuzcoa, Nebenintervenient: Gobierno Vasco, Administración del Estado gegen Juntas Generales del Territorio Histórico de Alava und Diputación Foral de Alava, Nebenintervenient: Gobierno Vasco, und Administración del Estado gegen Juntas Generales del Territorio Histórico de Bizkaia, Nebenintervenienten: Gobierno Vasco und Diputación Foral de Bizkaia

(Rechtssachen C-400/97, C-401/97 und C-402/97)

(98/C 41/17)

Das Tribunal Superior de Justicia del País Vasco ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 30. Juli 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. Dezember 1997, in den Rechtsstreitigkeiten Administración del Estado gegen Juntas Generales de Guipuzcoa und Diputación Foral de Guipuzcoa, Nebenintervenient: Gobierno Vasco, Administración del Estado gegen Juntas Generales del Territorio Histórico de Alava und Diputación Foral de Alava, Nebenintervenient: Gobierno Vasco, und Administración del Estado gegen Juntas Generales del Territorio Histórico de Bizkaia, Nebenintervenienten: Gobierno Vasco und Diputación Foral de Bizkaia um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 52 EG-Vertrag dahin auszulegen, daß eine Regelung einer zu einer autonomen Region eines Mitgliedstaats gehörenden Gebietskörperschaft über dringliche steuerliche Maßnahmen zur Investitionshilfe und zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit, die diejenigen Steuerpflichtigen in Anspruch nehmen können, die Steuern ausschließlich an die Steuerverwaltung dieser Gebietskörperschaft zahlen oder dort ihren steuerlichen Wohnsitz haben oder dort den größten Teil ihres Umsatzes tätigen oder die ihren steuerlichen Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet haben und während des vorangegangenen Haushaltsjahres mehr als 25 % ihres Gesamtumsatzes in der autonomen Region getätigt haben, unter Ausschluß jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die in dem selben Staat oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnt, gegen diese Bestimmung sowie gegebenenfalls gegen Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag verstößt?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am**

2. Dezember 1997

(Rechtssache C-404/97)

(98/C 41/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Dezember 1997 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dimitris Triantafyllou und Ana Maria Alves Vieira, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und insbesondere aus der Entscheidung C(97)2130 der Kommission vom 9. Juli 1997 verstoßen hat, indem sie innerhalb der festgesetzten Fristen die der EPAC (Empresa para a Agroalimentação e Cereais SA) zu Unrecht gewährten Beihilfen nicht aufgehoben und zurückgefordert hat;
2. der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß den Artikeln 189 und 191 EG-Vertrag sei die Portugiesische Republik verpflichtet gewesen, der genannten Entscheidung der Kommission nachzukommen, selbst wenn sie an deren Rechtmäßigkeit Zweifel gehabt habe. In der Rechtssache C-330/97⁽¹⁾ habe die Portugiesische Republik nicht geltend gemacht, daß es ihr absolut unmöglich sei, der Entscheidung nachzukommen; sicher

sei, daß der Umstand, daß sich das Unternehmen in Liquidation befinde (der in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werde), keineswegs bedeute, daß dies absolut unmöglich sei.

Indem die Portugiesische Republik weiterhin ihren Verpflichtungen aus der genannten Entscheidung nicht nachkomme, verstoße sie gleichzeitig gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag, da Portugal weiterhin der aussetzenden Wirkung der genannten Entscheidung, durch die die Zahlung von mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen verhindert werden solle, nicht Rechnung trage, und mittelbar gegen Artikel 93 Absatz 2, der den Erlaß von Entscheidungen vorsehe, die zur Aufhebung der unvereinbaren Beihilfen verpflichtet seien.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 22.11.1997, S. 14.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Bremen vom 7. Oktober 1997 in dem Rechtsstreit Firma Mövenpick Deutschland GmbH für das Gastgewerbe, vormals: „Deutsche EIG“ Einkaufs- und Importges. für das Gastgewerbe mbH gegen Hauptzollamt Bremen

(Rechtssache C-405/97)

(98/C 41/19)

Das Finanzgericht Bremen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 7. Oktober 1997, in der Kanzlei eingegangen am 3. Dezember 1997, in dem Rechtsstreit Firma Mövenpick Deutschland GmbH für das Gastgewerbe, vormals: „Deutsche EIG“ Einkaufs- und Importges. für das Gastgewerbe mbH gegen Hauptzollamt Bremen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Gemeinsame Zolltarif in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 (ABl. L 241 vom 27. 9. 1993, S. 1) zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif (Kombinierte Nomenklatur 1994) dahin auszulegen, daß aus einem Drittland importierte getrocknete Walnußstücke, die in der Gemeinschaft in einem Zolllager tiefgefroren gelagert und später aufgetaut zum freien Verkehr abgefertigt werden, in die Position 0802 einzuordnen sind?
2. Bei Verneinung der Frage 1:

War Artikel 522 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1), aufgehoben aufgrund Neufassung des Artikels 522 durch die Verordnung (EG) Nr. 3254/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 (ABl. L 346 vom 31. 12. 1994, S. 1), unwirksam?

3. Bei Bejahung der Frage 2:

Ist Artikel 522 i. V. m. Artikel 526 Absatz 4 ZK/DVO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 und Nr. 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 auch für Zollanmeldungen vor dem 7. Januar 1995 anwendbar?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 4. Dezember 1997

(Rechtssache C-406/97)

(98/C 41/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Dezember 1997 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Michel Nolin, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/7/ EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen, oder indem es der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 189 Absatz 3 EG-Vertrag, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten, innerhalb der in den Richtlinien festgesetzten Fristen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen. Im vorliegenden Fall sei die Frist am 15. Dezember 1993 abgelaufen, ohne daß das Großherzogtum Luxemburg die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes, Österreich, vom 22. Oktober 1997 in dem Rechtsstreit Der Landesgrundverkehrsreferent der Tiroler Landesregierung gegen 1. Adolf Sparber, 2. Firma Atelier Delta Entwurf- und Planungsgesellschaft mbH in Liquidation, 3. Hans-Eberhard Junkersdorf und 4. Maria-Margareta Junkersdorf

(Rechtssache C-407/97)

(98/C 41/21)

Der Oberste Gerichtshof, Österreich, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 22. Oktober 1997, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Dezember 1997, in dem Rechtsstreit Der Landesgrundverkehrsreferent der Tiroler Landesregierung gegen 1. Adolf Sparber, 2. Firma Atelier Delta Entwurf- und Planungsgesellschaft mbH in Liquidation, 3. Hans-Eberhard Junkersdorf und 4. Maria-Margareta Junkersdorf um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 70 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (BA)⁽¹⁾, wonach abweichend von den Verpflichtungen im Rahmen der die Europäische Union begründenden Verträge die Republik Österreich ihre bestehenden Rechtsvorschriften betreffend Zweitwohnungen während eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Beitritt (1. Januar 1995) beibehalten kann, so auszulegen, daß die Übergangsbestimmungen des § 40 Abs. 2 und 5 des am 1. Oktober 1996 in Kraft getretenen Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 61/1996, unter den Begriff der bestehenden Rechtsvorschriften fallen oder sind diese Bestimmungen dann als neue Rechtsvorschriften anzusehen, wenn aufgrund von Erkenntnissen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes die Vorschriften früherer Tiroler Grundverkehrsgesetze auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden waren?

⁽¹⁾ ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 5. Dezember 1997

(Rechtssache C-409/97)

(98/C 41/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. Dezember 1997 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Marie Wolfcarius, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz ⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-406/97 ⁽²⁾; die Umsetzungsfrist ist am 19. Oktober 1994 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1.

⁽²⁾ Siehe S. 11 dieses Amtsblatts.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschuß der Pretura circondariale Bologna vom
29. November 1997 in dem Rechtsstreit E. D. Srl
gegen Italo Fenocchio**

(Rechtssache C-412/97)

(98/C 41/23)

Die Pretura circondariale Bologna ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 29. Dezember 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Dezember 1997, in dem Rechtsstreit E. D. Srl gegen Italo Fenocchio um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist das in Artikel 633 letzter Absatz CPC vorgesehene Verbot des Erlasses eines Mahnbescheids für den Fall, daß der Bescheid dem Antragsgegner außerhalb der Republik oder außerhalb der unter italienischer Hoheit stehenden Gebiete zugestellt werden müßte, als eine Beschränkung des durch die Artikel 34, 59 und 73b des Vertrages von Rom gewährleisteten freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs oder eine Maßnahme gleicher Wirkung zu betrachten, die geeignet ist, diesen unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am
4. Dezember 1997**

(Rechtssache C-413/97)

(98/C 41/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Dezember 1997 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Herr Richard B. Wainwright, Hauptrechtsberater im Juristischen Dienst der Kommission, und Frau Karin Schreyer, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordnete nationale Beamtin. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 18 der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern ⁽¹⁾ verstoßen, indem sie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-406/97 ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74.

⁽²⁾ Siehe S. 11 dieses Amtsblatts.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 5. Dezember
1997**

(Rechtssache C-414/97)

(98/C 41/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. Dezember 1997 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind ihr Rechtsberater Miguel Díaz-Llanos La Roche und Carlos Gómez

de la Cruz, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner C 254, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem es entgegen der Regelung in Artikel 2 Nr. 2 und den Artikeln 28a, 14 und 28c Teil B der Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 ⁽¹⁾ die Einfuhren und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Rüstungsgütern, Munition und anderem ausschließlich für den militärischen Gebrauch bestimmten Material, die nicht unter die Luftfahrzeuge und Kriegsschiffe betreffenden Nrn. 23 und 25 des Anhangs F der Richtlinie 77/388/EWG fallen, als von der Mehrwertsteuer befreit angesehen hat;
2. dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 28a der Richtlinie 77/388/EWG bestimmen allgemein, daß alle Einfuhren und jeder innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen mehrwertsteuerpflichtig seien. Die Artikel 14 und 28c enthielten ein gemeinsames Verzeichnis der Befreiungen, die die Mitgliedstaaten gewähren mußten — oder könnten —, um zu einer einheitlichen Erhebung der Eigenmittel der Gemeinschaften in allen Mitgliedstaaten zu gelangen. Unter diesen Befreiungstatbeständen, die in den Artikeln 14 und 28c in einem Verzeichnis erschöpfend ausgeführt seien, gebe es keinen Tatbestand, der sich entsprechend dem Befreiungstatbestand in dem spanischen Gesetz Nr. 6/87 auf Rüstungsgegenstände, Munition und anderes ausschließlich für militärische Zwecke bestimmtes Material beziehe. Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b), auf den sich das Königreich Spanien stütze, betreffe die Mitgliedstaaten, die beim Inkrafttreten der Richtlinie bestimmte Umsätze als von der Mehrwertsteuer befreit angesehen hätten, und habe diese Staaten ermächtigt, dies vorübergehend weiterhin zu tun. Da dem Königreich weder im Anhang XXXVI noch in anderen Bestimmungen der Akte über die Bedingungen des Beitritts Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft eine Übergangsfrist eingeräumt worden sei, habe Spanien die Mehrwertsteuer mit Gesetz Nr. 30/85 eingeführt, das vom 1. Januar 1986 an uneingeschränkt gegolten habe. Die Befreiung der Einfuhren oder des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Rüstungsgegenständen sei erst mehr als ein Jahr später beschlossen worden, aber rückwirkend auf den Zeitpunkt, von dem an in Spanien die Mehrwertsteuer zu entrichten gewesen sei. Zwar sei der Übergangszeitraum, auf den sich Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG beziehe, ursprünglich auf fünf Jahre vom 1. Januar 1978 an festgesetzt worden. Auch habe sich mangels einer Einigung der Mitgliedstaaten im Rat dieser Übergangszeitraum bis heute verlängert, so daß die Mitgliedstaaten, die seinerzeit die im Anhang F aufgeführten Umsätze als von der Mehrwertsteuer befreit angesehen hätten, dies weiterhin tun könnten. Dies gelte jedoch zweifellos bis zum 1. Januar 1993 nicht für Spanien. Von diesem Zeitpunkt an sei das

Königreich Spanien ermächtigt worden, diese Befreiung zu gewähren, allerdings lediglich bezüglich der Umsätze, die in den Nrn. 23 und 25 des durch die Richtlinie 77/388/EWG eingeführten Anhangs F aufgeführt seien.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am

9. Dezember 1997

(Rechtssache C-415/97)

(98/C 41/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Dezember 1997 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Paolo Stananelli, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern ⁽¹⁾ verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder indem sie diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 189 EG-Vertrag, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, schließe die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ein, die in den Richtlinien festgesetzten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei am 15. Dezember 1993 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der im Antrag der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die Italienische Republik, eingereicht am
9. Dezember 1997**

(Rechtssache C-416/97)

(98/C 41/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Dezember 1997 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Francesco P. Ruggeri Laderchi, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um
 - a) der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. November 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung ⁽¹⁾,
 - b) der Richtlinie 94/42/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽²⁾,
 - c) der Richtlinie 94/16/EG der Kommission vom 22. April 1994 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln ⁽³⁾,
 - d) der Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch ⁽⁴⁾

nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus den genannten Richtlinien verstoßen hat;

2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 189 EG-Vertrag, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in den Richtlinien festgesetzten Umsetzungsfristen. Diese Frist sei abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Vorschrif-

ten erlassen habe, um den im Klageantrag der Kommission genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 4.8.1994, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 23.4.1994, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 15.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am
9. Dezember 1997**

(Rechtssache C-417/97)

(98/C 41/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Dezember 1997 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Christina Tufvesson; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 31 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen ⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich etwaiger Sanktionen erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der zwingende Charakter des Artikels 189 Absatz 3 und des Artikels 5 Absatz 1 EG-Vertrag verpflichte die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen, die für die Umsetzung der an sie gerichteten Richtlinien erforderlich seien, vor Ablauf der hierfür vorgeschriebenen Frist zu ergreifen. Diese Frist sei am 1. Juli 1995 abgelaufen, ohne daß das Großherzogtum Luxemburg alle erforderlichen Maßnahmen getroffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 25. November 1997 in dem Rechtsstreit ARCO Chemie Nederland Ltd gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer

(Rechtssache C-418/97)

(98/C 41/29)

Der niederländische Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 25. November 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Dezember 1997, in dem Rechtsstreit ARCO Chemie Nederland Ltd gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Läßt sich aus dem bloßen Umstand, daß LUWA-Bottoms ⁽¹⁾ einem Verfahren unterzogen werden, das in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG ⁽²⁾ aufgeführt ist, ableiten, daß es sich um Sich-Entledigen von diesem Stoff handelt und daß der Stoff als Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG zu betrachten ist?
2. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Hängt dann die Beantwortung der Frage, ob der Einsatz von LUWA-Bottoms als Brennstoff als Sich-Entledigen anzusehen ist, davon ab, ob
 - a) LUWA-Bottoms nach den gesellschaftlichen Auffassungen Abfall sind, wobei insbesondere erheblich ist, ob LUWA-Bottoms ohne eingehende Bearbeitung und auf umwelthygienisch vertretbare Weise als Brennstoff verwertet werden können,
 - b) der Einsatz von LUWA-Bottoms als Brennstoff mit einer üblichen Methode der Verwertung von Abfällen vergleichbar ist,
 - c) der Einsatz eines Hauptzeugnisses oder eines Nebenzeugnisses (eines Rückstandes) vorliegt?

⁽¹⁾ Der Stoff LUWA-Bottoms ist eines der Erzeugnisse des Produktionsverfahrens, das die Rechtsmittelführerin anwendet. Neben Propylenoxyd und Tertiär-Butylalkohol entsteht in diesem Produktionsverfahren ein Strom von Kohlenwasserstoffen, der Molybdän enthält. Das Molybdän stammt aus Katalysatoren, die für die Produktion des Propylenoxyds benutzt werden. In einer dazu bestimmten Anlage wird Molybdän aus dem Strom von Kohlenwasserstoffen zurückgewonnen, woraufhin man den Stoff erhält, den die Rechtsmittelführerin als LUWA-Bottoms bezeichnet. LUWA-Bottoms haben einen Heizwert von 25 bis 28 MJ/kg.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des belgischen Hof van Cassatie vom 4. Dezember 1997 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Leathertex Divisione Sintetici SpA gegen BVBA Bodetex

(Rechtssache C-420/97)

(98/C 41/30)

Der belgische Hof van Cassatie ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 4. Dezember 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Dezember 1997, in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Leathertex Divisione Sintetici SpA gegen BVBA Bodetex um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind Artikel 5 Nummer 1 und Artikel 2 des Brüsseler Übereinkommens in der hier anwendbaren Fassung dahin auszulegen, daß in Fällen, in denen das angerufene Gericht auf der Grundlage der bei ihm erhobenen Klage zu dem Ergebnis kommt, daß die beiden der Klage zugrunde liegenden Verpflichtungen nicht von unterschiedlicher Bedeutung, sondern gleichrangig sind, eine Klagenhäufung von mehreren vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus einem einzigen Vertrag ergeben, vor demselben Gericht zulässig ist, obwohl nach den Zuständigkeitsregeln des Staates des angerufenen Gerichts die eine der vertraglichen Verpflichtungen, auf die die Klage gestützt wird, im Staat des angerufenen Gerichts und die andere in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden müßte?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Tribunal de grande instance Meaux vom 13. November 1997 in dem Rechtsstreit Yves Tarantik gegen Direction des services fiscaux de Seine-et-Marne

(Rechtssache C-421/97)

(98/C 41/31)

Das Tribunal de grande instance Meaux ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 13. November 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Dezember 1997, in dem Rechtsstreit Yves Tarantik gegen Direction des services fiscaux de Seine-et-Marne um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Entspricht unter Berücksichtigung des Zulassungszeitpunkts des dem Kläger gehörenden Kraftfahrzeugs der Marke Jaguar mit einer steuerlichen Nutzleistung von 24 PS, amtliches Kennzeichen 197 AT 77, zum Verkehr zugelassen am 11. April 1979, und angesichts der vom Kläger vorgelegten graphischen Darstellungen und Entwicklungen der Besteuerung einerseits und der Erklärungen der französischen Finanzverwaltung andererseits das angewandte System der Besteuerung objektiven Kriterien, die frei von jeder nach Artikel 95 EWG-Vertrag verbotenen Diskriminierung sind, und insbesondere:

- ist der Progressionskoeffizient zwischen der Klasse, zu der ein eingeführtes Kraftfahrzeug mit mehr als 18 Steuer-PS gehört, und der Klasse, zu der ein vergleichbares Kraftfahrzeug mit 15 bis 16 PS gehört, diskriminierend,
- führen die Rundschreiben vom 28. Dezember 1956, vom 23. Dezember 1977, vom 24. Juni 1987, vom 12. Januar 1988 und vom 20. September 1991, denen durch Artikel 35 des berichtigen Finanzgesetzes vom 22. Juni 1993 rückwirkend Geltung verliehen worden ist, dazu, daß die Steuer im Fall des Besitzers eines in Frankreich nicht typenmäßig, sondern einzeln zugelassenen Kraftfahrzeugs diskriminierend wirkt,
- und ist, wenn dies zu bejahen ist, der Eigentümer eines Standardfahrzeugs mit einer Leistung von über 100 Kilowatt sich hierauf berufen kann, um aufgrund der allgemeinen Prinzipien des Gemeinschaftsrechts wie der Gleichheit gegenüber öffentlichen Abgaben und aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle geltend zu machen, daß die Steuer diskriminierend und ungleich und damit rechtswidrig ist?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Juzgado de 1ª Instancia N° 22 Valencia vom 11. November 1997 in dem Rechtsstreit Firma Travel Vac, S.L. gegen Manuel José Antelm Sanchis

(Rechtssache C-423/97)

(98/C 41/32)

Das Juzgado de 1ª Instancia N° 22 Valencia ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 11. November 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Dezember 1997, in dem Rechtsstreit Firma Travel Vac, S.L. gegen Manuel José Antelm Sanchis um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt der Vertrag über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im allgemeinen oder der auf Seite 76 der Akten wiedergegebene Vertrag im besonderen unter die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie ⁽¹⁾ vorgesehene Ausnahme von der Anwendung dieser Richtlinie?
2. Steht, falls der in den Akten wiedergegebene Vertrag aufgrund der genannten Vorschrift wegen seiner Natur als Vertrag über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien von der Anwendung der Richtlinie ausgeschlossen ist, diesem hypothetischen Ausschluß der Umstand entgegen, daß der Vertrag nicht nur ein Recht an Immobilien zum Gegenstand hat, sondern daß das fragliche Geschäft auch Dienstleistungen und andere rein schuldrechtliche Verpflichtungen umfaßt (Artikel 3),

wobei diese einen höheren Wert haben als jene (der Wert der Immobilienrechte beträgt 285 000 ESP von einem Gesamtwert des Vertrages von 1 090 000 ESP)?

3. Fällt das aus Wohnungen, an denen Teilzeitnutzungsrechte bestehen, gebildete Touristenzentrum in der Stadt Denia, in das der Verbraucher eingeladen wurde, in den Geltungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der genannten Richtlinie, wenn man berücksichtigt, daß der Geschäftssitz der Firma Travel Vac S.L. sich in Valencia, Calle Profesor Beltrán Báguena 5—6, befindet?
4. Findet das in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie zugunsten des Verbrauchers vorgesehene Rücktrittsrecht seine Begründung in einer Vermutung der Beeinflussung oder Manipulierung des Willens des Käufers/Verbrauchers, die auf den in Artikel 1 der Richtlinie genannten Umständen beruht? In welchem Zusammenhang steht diese Begründung des in der Richtlinie vorgesehenen Rücktrittsrechts gegebenenfalls mit der allgemeinen Arglist des Verkäufers, der „hinterlistige Worte oder Machenschaften“ [einer der Vertragsparteien] gebraucht, die die andere Vertragspartei zum Abschluß eines Vertrages bewegen, der anderenfalls nicht zustande gekommen wäre (Artikel 1.269 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches), und allgemein mit der notwendigen freien vertraglichen Einigung (Artikel 1.254, 1.258 und 1.261 ff. des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches)?
5. Ist der Gerichtshof der Auffassung, daß die Anzeige nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie ausdrücklich erfolgen muß, oder kann sie gegebenenfalls in Handlungen bestehen, die als eindeutig anzusehen sind, wie z. B. im vorliegenden Fall, als der Verbraucher zu dem für die Unterzeichnung der Bestätigung bei der Bank vorgesehenen und vereinbarten Termin, nämlich am 17. September 1996 (drei Tage nach Unterzeichnung des auf Seite 76 der Akten wiedergegebenen Vertrages), nicht erschienen ist — ein Verhalten, das durch das persönliche Erscheinen des Verbrauchers in den Geschäftsräumen des Verkäufers in Valencia ebenfalls am 17. September 1996 bestätigt und ergänzt wurde, bei dem der Verbraucher erklärte, daß „alles wirkungslos ist und die von [ihm] unterschriebenen Dokumente zurückgegeben werden müssen“?
6. Sind die Rückerstattung, die Rückgabe und die anderen Wirkungen, die als Gegenleistung im Fall der Ausübung des Rücktrittsrechts des Verbrauchers nach Artikel 5 der Richtlinie in Artikel 7 zugunsten des Verkäufers vorgesehen sind, mit der Vereinbarung eines pauschalen „Ersatzes für die dem Verkäufer entstandenen Schäden“ in Artikel 4 des auf Seite 76 der Akten wiedergegebenen Vertrages vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Düsseldorf vom 8. Dezember 1997 in dem Rechtsstreit Salomone Haim gegen Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

(Rechtssache C-424/97)

(98/C 41/33)

Das Landgericht Düsseldorf — 2 b Zivilkammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 8. Dezember 1997, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Dezember 1997, in dem Rechtsstreit Salomone Haim gegen Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann, wenn ein Beamter einer rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eines Mitgliedstaats bei der Anwendung nationalen Rechts im Rahmen einer Einzelentscheidung gegen primäres Gemeinschaftsrecht verstößt, neben der Haftung des Mitglied-

staats auch die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gegeben sein?

2. Wenn ja: Liegt ein qualifizierter Gemeinschaftsverstoß in einem Fall, in dem ein nationaler Beamter entweder gegen Gemeinschaftsrecht verstoßendes nationales Recht angewendet hat oder nationales Recht nicht gemeinschaftsrechtskonform angewendet hat, schon deshalb vor, weil dem Beamten bei seiner Entscheidung kein Ermessen zustand?
3. Dürfen die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats die Kassenzulassung eines in diesem Mitgliedstaat approbierten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der kein in Artikel 3 der Richtlinie 78/686/EWG⁽¹⁾ genanntes Diplom besitzt, davon abhängig machen, daß dieser die Sprachkenntnisse hat, die er für die Ausübung seiner Berufstätigkeit im Aufnahmestaat braucht?

⁽¹⁾ ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 16. Dezember 1997

in der Rechtssache T-19/97: Claude Richter gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

*(Beamter — Urlaub aus persönlichen Gründen — Wieder-
einweisung — Dienort — Fürsorgepflicht — Grundsatz
der ordnungsgemäßen Verwaltung — Schadensersatzklage)*

(98/C 41/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-19/97, Claude Richter, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Julian Currall) wegen Ersatz des Schadens, den der Kläger seiner Ansicht nach dadurch erlitten hat, daß die Kommission ihn unter Verstoß gegen Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe b) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften nicht in die erste freie Planstelle seiner Laufbahngruppe und seiner Besoldungsgruppe, für die er die erforderliche Eignung besaß, wiederingewiesen hat, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter C. P. Briët und A. Potocki — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 22.3.1997.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Dezember 1997

in der Rechtssache T-121/95: European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA) gegen Rat der Europäischen Union⁽¹⁾

(Antidumpingzölle — Schädigung — Verfahrensrechte)

(98/C 41/35)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-121/95, European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA), Vereinigung schweizerischen Rechts mit Sitz in Zürich, zunächst vertreten durch die Rechtsanwälte Dominique Voillemot und Hubert de Broca, sodann durch die Rechtsanwälte Dominique Voillemot und Olivier Prost, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Yves Crétien, Antonio Tanca, Hans-Jürgen Rabe und Georg M. Berrisch), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Nicholas Khan), wegen Nichtigerklärung von Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 477/95 des Rates vom 16. Januar 1995 zur Änderung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der ehemaligen UdSSR in die Gemeinschaft und zur Außerkraftsetzung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der ehemaligen Tschechoslowakei in die Gemeinschaft (ABl. L 49 vom 4.3.1995, S. 1) hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts, der Richterin P. Lindh sowie der Richter J. Azizi, J. D. Cooke und M. Jaeger — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 17. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates.*
3. *Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 189 vom 22.7.1995.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Dezember 1997

in der Rechtssache T-166/95: Mary Karagiozopoulou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungsausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Grundsatz der Gleichbehandlung — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß)

(98/C 41/36)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-166/95, Mary Karagiozopoulou, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ariane Tornel und Thierry Demasure sowie in der mündlichen Verhandlung Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Valesia) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren COM/B/9/93, der Klägerin für die mündliche Prüfung eine niedrigere als die erforderliche Mindestnote zu erteilen und sie nicht in die Eignungsliste aufzunehmen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richterin P. Lindh und des Rich-

ters J. D. Cooke — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 17. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 268 vom 14.10.1995.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Dezember 1997

in der Rechtssache T-216/95: Ana María Moles García Ortúzar gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungsausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Umfang der Begründungspflicht — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß)

(98/C 41/37)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-216/95, Ana María Moles García Ortúzar, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas, Lüttich; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Evelyne Korn, 21, rue de Nassau, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valesia und Ana Maria Alves Vieira) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren COM/B/9/93, die Klägerin nicht in die Eignungsliste aufzunehmen, und wegen Aufhebung der Ausschreibung dieses Auswahlverfahrens hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 17. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 16 vom 20.1.1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Dezember 1997

in der Rechtssache T-217/95: Lucia Passera gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungsausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Umfang der Begründungspflicht — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß)

(98/C 41/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-217/95, Lucia Passera, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Overijse (Belgien), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas, Lüttich; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Evelyne Korn, 21, rue de Nassau, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia und Ana Maria Alves Vieira) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren COM/B/9/93, die Klägerin nicht in die Eignungsliste aufzunehmen, und wegen Aufhebung der Ausschreibung dieses Auswahlverfahrens hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 17. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 20.1.1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Dezember 1997

in der Rechtssache T-225/95: Fotini Chiou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungsausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Übereinstimmung von Beschwerde und Klage — Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß)

(98/C 41/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-225/95, Fotini Chiou, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lucas Vogel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechts-

anwalts Christian Kremer, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Ana Maria Alves Vieira und Fabrizio Minneci sowie in der mündlichen Verhandlung Gianluigi Valsesia) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren COM/B/9/93, der Klägerin für die mündliche Prüfung eine niedrigere als die erforderliche Mindestnote zu erteilen und sie nicht in die Eignungsliste aufzunehmen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 17. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 16.3.1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache T-12/94: Frédéric Daffix gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Rechtsmittel — Verweisung an das Gericht — Tatsachen — Beweislast — Ermessensmißbrauch — Offensichtlich fehlerhafte Würdigung — Verteidigungsrechte — Artikel 7 des Anhangs IX des Statuts)

(98/C 41/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-12/94, Frédéric Daffix, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Dimitrios Gouloussis und Benoît Cambier) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 18. März 1993, durch die der Kläger aus dem Dienst entfernt wurde, und erforderlichenfalls der stillschweigenden Zurückweisung seiner Beschwerde, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter C. P. Briët und A. Potocki — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre gesamten Kosten in den Verfahren vor dem Gericht und vor dem Gerichtshof.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 26.2.1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache T-90/95: Walter Gill gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Beamte — Ärztliche Untersuchungen — Unterbliebene
Mitteilung von Angaben zum Gesundheitszustand —
Recht, seinen Gesundheitszustand geheim zu halten)*

(98/C 41/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-90/95, Walter Gill, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cesange, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Julian Currall und Jean-Luc Fagnart) wegen Ersatz des dem Kläger durch angeblich von der Verwaltung der Beklagten begangene Amtsfehler entstandenen Schadens hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*
3. *Der Kläger trägt die Honorare des Sachverständigen.*

⁽¹⁾ ABL C 137 vom 3.6.1995.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache T-142/95: Jean-Louis Delvaux gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste —
Beurteilung — Begründung — Gleiche Voraussetzungen
bei der Laufbahnentwicklung — Diskriminierung aus
Gründen der Staatsangehörigkeit)*

(98/C 41/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-142/95, Jean-Louis Delvaux, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Rhode-Saint-Genèse (Belgien), vertreten durch Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsbevoll-

mächtiger: Jean-Pascal Lange, 40, rue de Syre, Uebersyren (Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Julian Currall und Denis Waelbroeck) wegen erstens Aufhebung von zwei in den „Verwaltungsmittelungen“ Nr. 858 vom 2. September 1994 und Nr. 859 vom 8. September 1994 veröffentlichten Entscheidungen der Kommission, da diese weder im Verzeichnis der Beamten, die aufgrund ihrer Verdienste für eine Beförderung in die Besoldungsgruppe LA 4 in Betracht kommen, noch im Verzeichnis der tatsächlich im Haushaltsjahr 1994 in die Besoldungsgruppe LA 4 beförderten Beamten den Namen des Klägers enthielten, zweitens Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 3. April 1995, durch die die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, und drittens Verurteilung der Beklagten zur Leistung von immateriellem Schadensersatz in Höhe von 100 000 BEF für den durch das fehlerhafte Beförderungsverfahren erlittenen immateriellen Schaden hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 248 vom 23.9.1995.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache T-222/95: Antonio Angelini gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Beamte — Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung —
Rückkehr an den Ort der ursprünglichen dienstlichen
Verwendung — Einrichtungsbeförderung)*

(98/C 41/43)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-222/95, Antonio Angelini, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, tätig bei der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, zugelassen bei der Corte di cassazione der Italienischen Republik, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der dem Kläger bei seiner Rückkehr an den Ort seiner ursprünglichen dienstlichen Verwendung nach einer Zeit dienstlicher Verwendung außerhalb seines Organs die Einrichtungsbeförderung verweigert wurde, hat das Gericht (Erste

Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die mit Schreiben vom 17. Mai 1995 mitgeteilte Entscheidung der Kommission, mit der dem Kläger die Einrichtungsbeihilfe verweigert wurde, wird aufgehoben.*
2. *Die Kommission wird verurteilt, dem Kläger die in Artikel 5 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Einrichtungsbeihilfe zuzüglich 8% Zinsen jährlich ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu zahlen.*
3. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 64 vom 2.3.1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache T-57/96: Livio Costantini gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung — Rückkehr an den ursprünglichen Ort der dienstlichen Verwendung — Einrichtungsbeihilfe — Tagegeld)

(98/C 41/44)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-57/96, Livio Costantini, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, zugelassen bei der italienischen Cour de cassation, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Valsesia), wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, dem Kläger nach Beendigung seiner Verwendung außerhalb der Kommission bei seiner Rückkehr an den ursprünglichen Ort seiner Verwendung keine Einrichtungsbeihilfe und keine Tagegelder zu zahlen, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler A. Mair, Verwaltungsrat — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung der Kommission, dem Kläger keine Einrichtungsbeihilfe zu zahlen, wird aufgehoben.*

2. *Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts zuzüglich der Zinsen zu einem Zinssatz von 8% jährlich vom Zeitpunkt der Antragstellung an zu zahlen.*
3. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
4. *Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten des Klägers. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten zur Hälfte.*

(¹) ABl. C 180 vom 22.6.1996.

Klage der Alitalia gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. November 1997

(Rechtssache T-296/97)

(98/C 41/45)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Alitalia hat am 26. November 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Antonio Tizzano und Gian Michele Roberti, Neapel, Mario Siragusa, Rom, Giuseppe Scasselati Sforzolini, Bologna, Matteo Bay, Mailand, und Matteo Beretta, Bergamo; die Zustellungsanschrift lautet: Kanzlei der Rechtsanwälte Elvinger, Hoss & Prussen, 2, place Winston Churchill, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die gesamte Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1997 über die Rekapitalisierung der Firma Alitalia für nichtig zu erklären;

hilfsweise:

- die in Artikel 1 Absätze 2 bis 8 der Entscheidung genannten Bedingungen für die Genehmigung der Beihilfe für nichtig zu erklären,
- außerdem die Bedingung für nichtig zu erklären, die darin besteht, daß die Alitalia verpflichtet wird, die Belastungen selbst zu übernehmen, die sich aus der im Decreto-legge Nr. 546/1996 vorgesehenen Frühpenstrafregelung ergeben,
- die Kommission zur Erstattung der Honorare und Auslagen zu verurteilen, die die Klägerin im vorliegenden Verfahren zu bestreiten hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine im Luftverkehrssektor tätige private rechtliche Aktiengesellschaft, ficht die Entscheidung der Kommission an, die Investitionen, die in dem der Beklagten von den italienischen Behörden vorgelegten Plan zur Neustrukturierung der Klägerin vorgesehen waren, als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag angesehen hat.

Ihre Anträge stützt die Klägerin auf folgende Gründe:

— Verletzung und fehlerhafte Anwendung der Artikel 92 Absatz 1, 90 Absatz 1 und 222 EG-Vertrag, da die Kommission angenommen habe, daß das Kriterium des in einer Marktwirtschaft tätigen Investors (MEIP) hinsichtlich der Investition des IRI in Höhe eines Betrages von 2 750 Milliarden Lire nicht erfüllt sei. Die Klägerin macht in diesem Zusammenhang geltend, bei der in Frage stehenden Kapitalerhöhung seien die Optionsrechte Dritter nicht ausgeschlossen worden; diesen stehe es daher frei, anteilmäßig die einzelnen Tranchen der Kapitalerhöhung zu zeichnen. Im übrigen habe die italienische Regierung ihre feste Entschlossenheit, die Alitalia kurzfristig zu privatisieren, sobald die Genehmigung zur Kapitalerhöhung vorliege, klar zum Ausdruck gebracht. Schließlich habe die Belegschaft der Klägerin sich bereit erklärt, eine ihr vorbehaltene Kapitalerhöhung zu zeichnen, was dazu führen werde, daß die Belegschaft 20 % des Kapitals der Gesellschaft halten werde. Die Beklagte habe diese Gesichtspunkte außer acht gelassen und den weiten Beurteilungsspielraum des Investors IRI nicht berücksichtigt, sondern sich sogar an die Stelle des IRI gesetzt, als sie eine Rentabilitätsrate, die die Beklagte auf 20 % festgelegt habe, d. h. um fünf Punkte über der normalerweise im Luftverkehrssektor angenommenen (15 %), nicht als ausreichend angesehen habe. Zum anderen habe die Kommission sich nicht damit begnügt, eine „normale“ Rentabilität von 20 % zu fordern, sondern habe einen kritischen Satz des Mindestjahresertrags („hurdle rate“) angenommen, die ein Investor in Anbetracht dessen verlangen würde, daß erhebliche mit der Transaktion verbundene Risiken weiterbeständen. In dieser Hinsicht sei die Berechnung der Rentabilität deshalb fehlerhaft und unbegründet, weil die Insolvenzkosten nicht berücksichtigt seien. Darüber hinaus habe der Umstand, daß der Klägerin sämtliche Lasten auferlegt worden seien, die sich aus der Frühpensionierungsregelung für das Personal ergäben, auch dazu geführt, daß die „internal rate of return“ (IRR) gesunken sei.

— Verletzung und fehlerhafte Anwendung des Artikels 92 Absatz 3 und Ermessensmißbrauch. Für die Klägerin sei unerklärlich, daß die Kommission nach ihrer Entscheidung, daß die Investition eine „staatliche Beihilfe“ sei, die nach dem Plan erwarteten Ergebnisse nicht habe berücksichtigen können, und zwar vor allem bei der Entscheidung, ob sie Bedingungen aufstelle, die den Plan „mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar“ machten, und zweitens bei der Abstufung dieser Bedingungen. Dies habe dazu geführt, daß für die Klägerin unverhältnismäßige, diskriminierende, nicht legitime

und nicht gerechtfertigte Bedingungen vorgeschrieben worden seien (Beschränkung der Kapazität und des Wachstums, Verpflichtung, weitere Teile des „core business“ abzugeben, Unterschied zu der im Fall Air France vorgeschlagenen Lösung, Nichtberücksichtigung der Bedeutung des Ziels der Privatisierung, Verbot von neuen Beihilfen, Verbot des Erwerbs von neuen Beteiligungen an anderen Luftverkehrsunternehmen, Beseitigung einiger Präferenzbehandlungen, Verpflichtung zur getrennten Buchführung für jede einzelne Route, Verbot des „price leadership“, Verpflichtung zur Veräußerung des Anteils an der Malév).

Schließlich vertritt die Klägerin die Ansicht, die Beklagte habe weder die angefochtene Entscheidung ordnungsgemäß begründet noch alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte des Falles genau und unparteiisch geprüft. Auch habe sie die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt.

Klage des Vicente Alonso Morales gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Dezember 1997

(Rechtssache T-299/97)

(98/C 41/46)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Vicente Alonso Morales, wohnhaft in Madrid, hat am 2. Dezember 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt D. Ramón Marés Salvador, Madrid; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Carlos Amo Quiñones, 2, rue Gabriel Lippman, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/A/1047 vom 1. Oktober 1997, seine Bewerbung zur Teilnahme an dem genannten Auswahlverfahren nicht zuzulassen, aufzuheben und festzustellen, daß er in die Liste der für dieses Auswahlverfahren zuzulassenden Bewerber aufzunehmen ist;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der den Titel „Ingeniero Técnico en Industrias Agrícolas“ (Agraringenieur) besitzt, wendet sich gegen die

Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/1047, seine Bewerbung für das genannte Auswahlverfahren nicht zuzulassen. Dieser Entscheidung zufolge erfüllten seine Titel oder Diplome nicht die in der Stellenausschreibung unter Ziffer III Buchstabe B 2 festgelegten Voraussetzungen, wonach die Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Vollstudium mit „Licenciatura“ oder gleichwertiger Bildungsabschluß) nachweisen mußten.

Nach Auffassung des Klägers setzt die Ernennung zum Agraringenieur den Abschluß eines Hochschulstudiums voraus, und der Prüfungsausschuß für das Auswahlverfahren verlange von ihm die Erfüllung einer Voraussetzung, die in der Stellenausschreibung nicht genannt sei.

Er macht folgende Klagegründe geltend:

- Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz;
- Verstoß gegen die Richtlinie 89/48/EWG ⁽¹⁾, die auf die gesamte Stellenausschreibung sinngemäß anzuwenden sei;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insofern, als der Nachweis eines Vollstudiums weder erforderlich noch geeignet sei, um das angestrebte Ziel zu erreichen, in die Laufbahngruppen A/LA des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium einzustellen;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes;
- Verstoß gegen das Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaft.

Außerdem habe das Gericht erster Instanz in seinem Urteil vom 3. März 1994 in der Rechtssache T-82/92 (Manuel Cortés Jiménez u. a./Kommission) ⁽²⁾ lediglich festgestellt, daß der Titel eines „ingeniero técnico“ keinen „höheren“ Charakter habe, den „Vollstudiencharakter“ dieses Titels jedoch ausdrücklich nicht verneint.

Im übrigen habe die Beklagte einen Ermessensmißbrauch begangen, indem sie den angefochtenen Rechtsakt im Rahmen einer Auswahlpolitik erlassen habe, durch die „ingenieros técnicos“ der Zugang zur Laufbahngruppe A/LA versperrt werden solle.

⁽¹⁾ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16).

⁽²⁾ Slg. ÖD 1994, II-237.

Klage des Benito Latino gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Dezember 1997

(Rechtssache T-300/97)

(98/C 41/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Benito Latino, wohnhaft in Brüssel, hat am 2. Dezember 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Olivier Eben (Brüssel), 11, rue Paul Emile Janson, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Kommission zu verurteilen, ihm den Kapitalbetrag zu zahlen, der dem vom Gericht nach Artikel 73 des Statuts und Artikel 14 der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Berufskrankheiten und Unfällen festgestellten Umfang seiner dauernden Teilinvalidität wegen Asbestose entspricht;
- die Kommission zur Zahlung von 1 Million ECU als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu verurteilen;
- die Kommission zu verurteilen, Zinsen in Höhe von 10 % pro anno auf den Kapitalbetrag, den das Gericht entsprechend dem Umfang der dauernden Teilinvalidität im Rahmen der genannten Artikel 73 und 14 feststellt, und auf den Betrag von 1 Million ECU seit dem 1. August 1997 bis zur vollständigen Begleichung dieser Hauptforderung zu zahlen;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Kommission vom 1. August 1997 aufzuheben, seinem Antrag vom 11. Mai 1997 nicht stattzugeben;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der als ehemaliger Beamter von 1969 bis 1991 im Berlaymont-Gebäude in Brüssel als Archivar tätig gewesen sei, leide unter einer Berufskrankheit, der Asbestose. Am 11. Februar 1997 habe die Anstellungsbehörde entschieden, zugunsten des Klägers eine dauernde Teilinvalidität im Umfang von 5 % anzuerkennen, der einem Kapitalbetrag von 639 114 BEF entspreche.

Der Kläger macht geltend, angesichts der Schwere dieser Krankheit, die zum Tode führen könne, und der bleibenden körperlichen Beeinträchtigungen, die sich daraus ergäben und die Lebensqualität für ihn völlig herabsetzten, sei ein höherer Satz der dauernden Teilinvalidität zu gewähren, der der Schwere seiner Krankheit gerecht werde. Die Kommission habe sich ihm gegenüber schuldig gemacht, indem sie ihn in einem Gebäude habe arbeiten lassen, in dem zwischen 1967 und 1969 4 000 t Asbest im Beflockungsverfahren auf die Wände des Süd-, des Ost- und des Westflügels aufgebracht worden seien, obwohl

- der Kommission die Gefährlichkeit von Asbest im allgemeinen und dessen Gefährlichkeit für Personen, die in einem mit Asbest verseuchten Gebäude Verwaltungs- und Archivierungstätigkeiten ausübten, im besonderen bekannt gewesen sei oder ihr dies jedenfalls nicht habe verborgen bleiben können;
- der Kommission bekannt gewesen sei, daß sie über nicht genug Personal verfügt habe, um die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften im allgemeinen sowie die Einhaltung der Schutzmaßnahmen während der Instandhaltungsarbeiten zu kontrollieren.

Die Rechtswidrigkeit der festgestellten Verhaltensweisen ergebe sich auch aus der Verletzung von in der Europäischen Sozialcharta enthaltenen Grundsätzen, Rechten und Garantien. Diese Grundsätze, Rechte und Garantien stellen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts dar, die die Gemeinschaftsbehörden zu beachten und deren Beachtung die Gemeinschaftsgerichte zu kontrollieren hätten. Nach der Sozialcharta hätten alle Arbeitnehmer ein Recht auf Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, und jedermann hätte einen Anspruch darauf, daß alle Maßnahmen getroffen würden, die ihm einen bestmöglichen Gesundheitszustand ermöglichen; schließlich folge daraus die Notwendigkeit, epidemischen, endemischen und sonstigen Krankheiten soweit wie möglich vorzubeugen. Im vorliegenden Fall seien die Rechte des Klägers verletzt und keine Maßnahmen zur Vorbeugung von durch den Kontakt mit Asbest verursachten Krankheiten getroffen worden.

Streichung der Rechtssache T-173/96 ⁽¹⁾
(98/C 41/48)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 5. Dezember 1997 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Euro-

päischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-173/96 — Teresa Maria Rodrigues Gomes de Oliveira gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 21.12.1996.

Streichung der verbundenen Rechtssachen T-176/96 und T-108/97 ⁽¹⁾
(98/C 41/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 4. Dezember 1997 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der verbundenen Rechtssachen T-176/96 und T-108/97 — Cornelis Volger gegen Europäisches Parlament — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 21.12.1996 und ABl. C 181 vom 14.6.1997.

Streichung der Rechtssache T-225/97 ⁽¹⁾
(98/C 41/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 17. Dezember 1997 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-225/97 — Asia Motor France SA, Jean-Michel Cesbron, Monin Automobiles SA und Europe Auto Service (EAS) SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 18.10.1997.